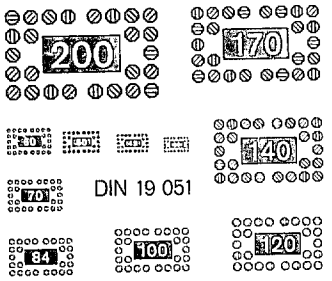

Satzungen

des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen

Sitz Berlin

Gültig ab 1. Juli 1914

A 96 - 05550

Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Paul Singer & Co. in Berlin

A 96 - 05550

Satzungen

des

Zentralverbandes der Handlungsgehilfen

Sitz Berlin.

(Nach den Beschlüssen des neunten Verbandstages vom Mai 1914.)

I. Name, Sitz und Zweck.

§ 1. Der Zentralverband der Handlungsgehilfen hat seinen Sitz in Berlin. Er bezweckt die allseitige Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Einwirkung auf die Gehalts- und Arbeitsverhältnisse;
b) Stellenvermittlung;
c) Rechtsrat und Rechtsschutz in Streitigkeiten, die dem Dienstverhältnis entspringen;
d) Gewährung von Unterstützungen bei Stellenlosigkeit, beim Wohnungswechsel nach auswärts, bei Krankheit und im Todesfalle (Sterbegeld);
e) berufsstatistische Erhebungen.

Politische Bestrebungen gehören nicht zu den Aufgaben des Verbandes.

II. Mitgliedschaft.

§ 2. Die Mitgliedschaft kann von männlichen und weiblichen Handlungsgehilfen erworben werden, die die Satzungen des Verbandes anerkennen.

§ 3. Die Anmeldung geschieht durch schriftliche Erklärung und Zahlung des ersten Bei-

trages. Der Verbandsvorstand kann nach Anhörung der Ortsgruppenleitung die Aufnahme verweigern, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen. In diesem Falle ist der gezahlte Beitrag zurückzugeben.

§ 4. Mitgliedern anderer Handlungsgehilfenverbände, die aus diesen austreten, um sich dem Zentralverband der Handlungsgehilfen anzuschließen, wird bei Gewährung von Leistungen, die auch in jenen Verbänden gewährt werden, die Dauer der dort gehabten Mitgliedschaft angerechnet.

Ist der Austritt aus anderen Handlungsgehilfenverbänden zur Zeit des Eintritts in den Zentralverband der Handlungsgehilfen nicht möglich, so genügt eine entsprechende Mitteilung bei Abgabe der Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft ist zu dem ersten zulässigen Termin zu beendigen. Für die Bescheinigung des Uebertritts aus anderen Handlungsgehilfenverbänden ist ein Ausweis über die Dauer der Mitgliedschaft und des Austritts beizubringen. Die angerechnete Mitgliedszeit wird vom Verbandsvorstande im Mitgliedsbuch bescheinigt.

§ 5. Mitgliedern, die beim Eintritt nachweisen, daß sie bis dahin einer freien Gewerkschaft angehört haben, wird bei Gewährung von Leistungen, die auch in dieser gewährt werden, die dort zurückgelegte Mitgliedschaft angerechnet. Voraussetzung hierfür ist, daß das betreffende Mitglied sich bei der früheren Gewerkschaft ordnungsgemäß abgemeldet und die Beiträge bis zum Tage des Uebertritts bezahlt hat.

Mitgliedern, die aus ihrer bisherigen Berufsorganisation nicht sofort austreten können, wird der Uebertritt auch später bescheinigt, wenn

sie beim Eintritt den Verbandsvorstand von der Fortsetzung der Mitgliedschaft unterrichtet haben.

§ 6. Mitglieder, die ihrer aktiven Militärpflicht genügten und sich vorher ordnungsgemäß ab- und nachher sogleich wieder angemeldet haben, treten wieder in ihre alten Rechte ein.

§ 7. Die Pflichten des Verbandes den Mitgliedern gegenüber beginnen nach Zustellung des vom Verbandsvorstande kostenlos auszustellenden Mitgliedsbuches.

Für ein vollgeklebtes Mitgliedsbuch wird ein neues unentgeltlich ausgestellt. Für ein abhanden gekommenes Mitgliedsbuch wird auf Antrag und gegen Zahlung von 20 Pf. ein Duplikatbuch ausgefertigt.

§ 8. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes. Es ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Verband zurückzugeben.

III. Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 9. Die Mitgliedschaft endigt: a) durch Austrittserklärung, die schriftlich erfolgen soll, b) durch Streichung, c) durch Ausschluß, d) durch Tod des Mitgliedes.

§ 10. Der Austritt aus dem Verbande ist der Ortsgruppenleitung oder dem Verbandsvorstande anzuzeigen. Der Beitrag muß bis zum Tage der Austrittserklärung bezahlt werden.

§ 11. Mitglieder, die drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstande sind und nicht vom Verbandsvorstand Stundung erhalten haben, können gestrichen werden. Die Stundung ist unter Vorlegung des Mitgliedsbuches schriftlich zu beantragen.

§ 12. Der Ausschluß aus dem Verbande erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse von Ver-

bandsvorstand und Ausschuß, wenn das Mitglied den Interessen des Verbandes vorsätzlich zuwiderhandelt oder seinen Satzungen nicht Folge leistet oder das Ansehen des Verbandes in gröblicher Weise schädigt. Vor dem Ausschluß ist die Ortsgruppenleitung zu hören. Dem ausgeschlossenen Mitgliede steht das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Inzwischen gilt die Mitgliedschaft als beendigt. Die Berufung an die Generalversammlung ist vorher beim Verbandsvorstand anzumelden.

§ 13. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jedes Anrecht des Mitgliedes an den Verband, so daß das Fortbestehen des Verbandes durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht beeinträchtigt wird.

Dementsprechend finden bei dem Ausscheiden von Mitgliedern die §§ 738 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung. Der Fall des § 728 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dem freiwilligen Ausscheiden nach § 10 dieser Satzungen gleichzuachten.

IV. Beiträge.

§ 14. Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

§ 15. Die Mitglieder sind verpflichtet, zu Beginn eines jeden Monats einen Beitrag zu entrichten, und zwar:

Klasse	Bei einem Monatsgehalt	Bei einem Wochenlohn	Beitrag
5	unter ℳ 40	unter ℳ 9,25	ℳ —,60
4	ℳ 40 b. unter ℳ 70	ℳ 9,25 b. unter ℳ 16,—	„ 1,—
3	„ 70 „ „ „ 100	„ 16,— „ „ „ 23,—	„ 1,20
2	„ 100 „ „ „ 150	„ 23,— „ „ „ 34,50	„ 1,50
1	„ 150 und darüber	„ 34,50 und darüber	„ 2.—

§ 16. Die Mitglieder in den Beitragsklassen 5 bis 2 sind berechtigt, einen höheren Beitrag zu

zahlen, als ihrem Gehalt entspricht. Sie erwerben dadurch im Sinne des § 55 ein Anrecht auf die Unterstützungen der höheren Beitragsklasse.

§ 17. Oertliche Extrabeiträge, zu deren Zahlung die Mitglieder verpflichtet sein sollen, können nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes erhoben werden.

Für die fünfte Beitragsklasse darf ein örtlicher Extrabeitrag nicht erhoben werden.

§ 18. Bei Krankheit oder Stellenlosigkeit, während deren Dauer kein Gehalt bezogen wird, kann der Verbandsvorstand auf Antrag des Mitgliedes die Beiträge erlassen. Dem Antrag ist das Mitgliedsbuch beizufügen.

§ 19. Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Rückstand, so hat es damit seine Ansprüche an den Verband verwirkt, sofern nicht vorher eine Stundung nach § 11 der Satzungen erfolgt ist.

Der Anspruch auf Leistungen des Verbandes lebt jedoch für solche Unterstützungsfälle wieder auf, die nach Ablauf von drei Monaten nach Zahlung der rückständigen Beiträge eintreten.

§ 20. Die Beitragszahlung ist durch Einkleben von Beitragsmarken in das Mitgliedsbuch zu quittieren.

In Ortsgruppen sind die Beiträge monatlich im voraus an diese zu zahlen. Alle übrigen Verbandsmitglieder (Einzelzahler) haben den Beitrag im voraus an den Verbandsvorstand einzuschicken.

§ 21. Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen, nicht aber das der einzelnen Mitglieder.

Der Verbandsvorstand kann den Verband nur als solchen mit seinem Vermögen vertreten.

V. Die Verbandsorgane.

§ 22. Die Organe des Verbandes sind:

a) der Vorstand,
b) der Ausschuß,
c) der Verbandstag.

VI. Vorstand.

§ 23. Der Vorstand des Verbandes besteht aus neun Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Redakteur der Verbandszeitschrift, dem Sekretär der Filialleiter und fünf Beisitzern. Die ersteren vier werden von dem Verbandstage, die fünf Beisitzer von den am Sitze des Verbandes wohnhaften Mitgliedern aus deren Reihen gewählt.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsdauer aus, so haben für angestellte Vorstandsmitglieder Vorstand und Ausschuß gemeinsam, für nicht angestellte Vorstandsmitglieder die am Sitze des Verbandes wohnhaften Mitglieder für den Rest der Amtsdauer eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 24. Der Verbandsvorstand hat in Gemeinschaft mit dem Ausschuß die notwendigen Beamten anzustellen. Die Anstellungsbedingungen unterliegen der Genehmigung des nächsten Verbandstages. Die zu besetzenden Stellen der Verbandsbeamten werden in der Verbandszeitschrift ausgeschrieben.

§ 25. Der Verbandsvorstand hat in jährlichen Zwischenräumen Konferenzen der Verbandsbeamten einzuberufen, in denen die agitatorischen und organisatorischen Aufgaben der nächsten Zeit zu erörtern sind.

§ 26. Drei Revisoren, die von den am Sitze des Verbandes wohnhaften Mitgliedern nach jedem ordentlichen Verbandstage zu wählen sind, haben die Kassenführung des Verbandsvorstandes mindestens vierteljährlich zu prüfen und dem Verbandstage mündlich oder schriftlich darüber Bericht zu erstatten.

VII. Ausschuß.

§ 27. Der Ausschuß besteht aus sieben Mitgliedern; er hat seinen Sitz in dem von dem Verbandstage zu bestimmenden Orte, der nicht der Sitz des Verbandsvorstandes sein darf. Seine Amtsdauer währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstage; er hat jedoch seine Funktionen so lange auszuüben, bis der neugewählte Ausschuß an seine Stelle tritt.

§ 28. Die Wahl des Ausschusses geschieht durch die Mitglieder desjenigen Ortes, der als Sitz des Ausschusses bestimmt worden ist. Der Ausschuß hat sich innerhalb eines Monats nach dem Verbandstage zu konstituieren und eine darauf bezügliche Bekanntmachung in der Verbandszeitschrift zu veranlassen.

Der Ausschuß hat Beschwerden der Mitglieder über die Beschlüsse des Vorstandes, vorbehaltlich der Berufung an den Verbandstag, zu erledigen, sowie die Anstellung von Beamten in Gemeinschaft mit dem Verbandsvorstand vorzunehmen

Der Verbandsvorstand hat dem Ausschuß regelmäßig Berichte über die Kassengeschäfte und die Mitgliederbewegung zuzustellen.

VIII. Oertliche Verwaltung.

§ 29. Für jeden oder für mehrere benachbarte Orte, in denen eine genügende Anzahl von

Verbandsmitgliedern vorhanden ist, werden Ortsgruppen gebildet. Zur Führung der Geschäfte soll von der Ortsgruppe ein Vorstand aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden, der der Bestätigung durch den Verbandsvorstand bedarf. Der Vorstand der Ortsgruppe besteht aus drei Personen, und zwar dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Die Ortsgruppenleitung hat insbesondere für die Einkassierung der Beiträge zu sorgen, die Beitritts- und Austrittserklärungen entgegenzunehmen, die Agitation zu betreiben und spätestens vierzehn Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres dem Verbandsvorstande eine genaue Abrechnung für das abgelaufene Quartal einzureichen.

§ 30. Ortsgruppen bis zu 250 Mitgliedern haben 80 Proz. und die mit mehr als 250 Mitgliedern 60 Proz. der vereinnahmten Verbandsbeiträge an den Verbandsvorstand abzuführen. Der Rest darf nur für örtliche Verbandszwecke verausgabt werden. Auf Verlangen des Verbandsvorstandes sind Abschlagszahlungen zu leisten.

In Ortsgruppen mit weniger als 50 Mitgliedern, in denen ein örtlicher Extrabeitrag (§ 17) nicht erhoben wird, darf eine Ortskasse nicht geführt werden. Diese Ortsgruppen haben mit den an den Verbandsvorstand abzuführenden 80 Proz. auch den sonst vorhandenen Kassenbestand mit der Abrechnung einzusenden.

§ 31. In jeder Ortsgruppe ist nur eine Kasse zu führen, der alle Einnahmen irgendwelcher Art zufließen müssen und aus der alle Ausgaben bestritten werden. Neben dieser Kasse dürfen besondere Kassen zu örtlichen Zwecken nicht geführt werden; auch dürfen Unterstützungen gleicher

Art, wie sie der Verband gewährt, nicht noch daneben aus örtlichen Mitteln verabfolgt werden.

Die Ortsgruppenleitung hat innerhalb vierzehn Tagen nach Vierteljahrsschluß abzurechnen.

Der Verbandsvorstand oder von diesem Beauftragte haben das Recht, jederzeit eine außerordentliche Kontrolle der Geschäftsführung der Ortsgruppenleitung vorzunehmen, zu welchem Zweck sämtliches Material sowie der Kassenbestand vorzulegen sind.

IX. Verbandstag.

§ 32. Die ordentlichen Verbandstage werden in zweijährigen Zwischenräumen abgehalten. Sie finden stets nach Pfingsten, in der Regel im Juni statt.

§ 33. Ein außerordentlicher Verbandstag wird einberufen, wenn dies vom Verbandsvorstand oder von wenigstens dem fünften Teil der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird und dieser Antrag die Zustimmung findet.

Ueber den Antrag entscheiden die Mitglieder durch schriftliche Urabstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei die vom Verbandsvorstande zu liefernden Stimmzettel zu benutzen sind.

§ 34. Die Verbandstage bestehen aus Vertretern der Mitglieder. Für die Beschickung des Verbandstages ist die Mitgliederzahl am 31. Dezember des voraufgegangenen Jahres maßgebend.

Auf volle 300 Mitglieder entfällt ein Vertreter. Auf volle 700 Mitglieder entfallen zwei, auf volle 1100 Mitglieder drei, auf volle 1500 Mit-

glieder vier, auf volle 1900 Mitglieder fünf und auf volle 2700 Mitglieder und darüber sechs Vertreter.

§ 35. Die Ortsgruppen mit mindestens 300 Mitgliedern bilden einen selbständigen Wahlkreis.

Für die Ortsgruppen mit weniger als 300 Mitgliedern und für die zu keiner Ortsgruppe gehörenden Einzelmitglieder werden nach der geographischen Lage gemeinsame Wahlkreise gebildet, die durchschnittlich 300 Mitglieder zählen.

Der Verbandsvorstand hat die Wahlkreiseinteilung rechtzeitig aufzustellen und nebst einem Wahlreglement mindestens acht Wochen vor dem Verbandstage in der Verbandszeitschrift zu veröffentlichen.

§ 36. Die besoldeten Vorstandsmitglieder und die Gaubeamten, letztere soweit sie nicht wegen unaufschiebbarer Verbandsgeschäfte durch den Vorstand von der Teilnahme entbunden sind, sind verpflichtet, an dem Verbandstage mit beratender Stimme teilzunehmen. Auch die unbesoldeten Vorstandsmitglieder sowie drei Vertreter des Verbandsausschusses haben beratende Stimme auf dem Verbandstage.

§ 37. Die Vertreter erhalten aus der Verbandskasse den Ersatz des Fahrgeldes dritter Klasse sowie Anwesenheitsgelder, deren Höhe der Verbandstag bestimmt.

§ 38. Der Verbandsvorstand hat die Vorschläge für die Tagesordnung zum ordentlichen Verbandstage mindestens zwölf Wochen vorher in der Verbandszeitschrift zu veröffentlichen.

Anträge, die auf einem ordentlichen Verbandstage behandelt werden sollen, sind mindestens acht

Wochen vorher dem Verbandsvorstande schriftlich einzureichen und von diesem in der nächsten Nummer der Verbandszeitschrift zu veröffentlichen.

§ 39. Auf einem außerordentlichen Verbandstage können nur die Angelegenheiten behandelt werden, wegen derer er einberufen worden ist.

§ 40. Bei den Abstimmungen genügt einfache Stimmenmehrheit. Doch kann die Auflösung des Verbandes nur mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Im übrigen regelt der Verbandstag seine Geschäftsordnung selbst.

X. Verbandszeitschrift.

§ 41. Die Verbandszeitschrift führt den Titel „Handlungsgehilfen-Zeitung". Sie erscheint vierzehntägig und wird allen Verbandsmitgliedern unentgeltlich zugestellt.

Beschwerden über die Verbandszeitschrift sind an den Verbandsvorstand zu richten, gegen dessen Entscheidung Berufung an den Verbandsausschuß zulässig ist.

XI. Gewerkschaftliche Kämpfe.

§ 42. Lohnbewegungen und Arbeitseinstellungen dürfen nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes unternommen werden. Dem Antrage an den Verbandsvorstand ist eine Aufstellung der einzureichenden Forderungen und ein ausführlicher Situationsbericht beizufügen.

Die Genehmigung zu Arbeitseinstellungen soll vom Verbandsvorstand nur erteilt werden, wenn 75 Proz. der beteiligten Angestellten mit der beabsichtigten Bewegung einverstanden sind.

Weitergehende Forderungen, als solche, denen der Verbandsvorstand zugestimmt hat, dürfen nicht geltend gemacht werden.

§ 43. Die Höhe der Unterstützungen bei Arbeitseinstellungen usw. bestimmt der Verbandsvorstand für die einzelnen Beitragsklassen nach Anhörung der Ortsgruppenleitung. Sie muß höher sein als die Stellenlosenunterstützung.

Die Auszahlung dieser Unterstützung erfolgt wöchentlich. Sie verfällt, wenn sie nicht innerhalb einer Woche nach dem Zahltage erhoben worden ist.

Wer diese Unterstützung in Anspruch nehmen will, hat den vom Verbandsvorstand erlassenen Kontrollvorschriften nachzukommen.

§ 44. Diese Unterstützung endet mit dem Tage, an dem die Arbeitseinstellung oder Aussperrung für beendet erklärt worden ist. Sind noch Mitglieder vorhanden, die infolge der Bewegung stellenlos wurden, so erhalten sie vom Tage nach Beendigung der Bewegung die ihnen nach § 65 zustehende Stellenlosenunterstützung.

Die Mitglieder, die bei Beendigung der Bewegung zum Bezuge der Stellenlosenunterstützung noch nicht berechtigt sind, können eine vom Verbandsvorstand zu bestimmende Unterstützung erhalten.

XII. Stellenvermittlung.

§ 45. Die Stellenvermittlung des Verbandes ist kostenfrei. Bevorrechtigt sind diejenigen Mitglieder, die dem Verbande seit drei Monaten angehören.

§ 46. Wer die Stellenvermittlung benutzen will, ist verpflichtet, dem Verbandsvorstande Bewerbungsschreiben einzureichen und die erforderlichen Formulare auszufüllen. Die Bewerbung erlischt drei Monate nach dem Ausstellungstage, wenn sie nicht durch schriftliche Anzeige erneuert wird.

Wird der Stellensuchende vom Verbandsvorstande angewiesen, sich bei einer Firma direkt schriftlich oder persönlich zu bewerben, so hat das Mitglied diesem Ersuchen Folge zu leisten.

Von dem Ergebnis einer solchen Bewerbung ist dem Verbandsvorstande sofort Mitteilung zu machen.

§ 47. Hat das Mitglied eine Stellung gefunden, so daß es die Vermittlung des Verbandes nicht mehr in Anspruch nehmen will, so ist es verpflichtet, dem Verbandsvorstand umgehend mitzuteilen, daß es seine Bewerbung zurückzieht.

§ 48. Für ein Mitglied, das vorstehende Bestimmungen nicht befolgt, wird zunächst die weitere Tätigkeit der Stellenvermittlung eingestellt. Auf Beschluß des Verbandsvorstandes kann das betreffende Mitglied außerdem für die Dauer eines Jahres von der erneuten Benutzung der Stellenvermittlung ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluß muß dem Mitgliede sofort mitgeteilt werden.

XIII. Rechtsschutz.

§ 49. Der Verband gewährt seinen Mitgliedern Rechtsrat in Berufsangelegenheiten.

§ 50. Für die im § 49 bezeichneten Streitigkeiten, die nach sechsmonatiger Mitgliedschaft eintreten, gewährt der Vorstand kostenlosen Rechtsschutz vor dem zuständigen Gericht. Mitglieder,

die diesen Rechtsschutz benötigen, haben ihn, bevor sie den Rechtsweg beschreiten, beim Verbandsvorstand schriftlich unter ausführlicher Darstellung der Sachlage und unter Beifügung von Beweismitteln sowie Nennung etwa vorhandener Zeugen zu beantragen. Gleichzeitig ist das Mitgliedsbuch einzusenden. Die Antragsteller haften für Nachteile, die dem Verbande durch falsche Angaben entstehen.

Der Verbandsvorstand entscheidet nach Prüfung der Sachlage und nötigenfalls nach Anhörung der Ortsgruppenleitung, ob dem Antragsteller freier Rechtsschutz vor dem Gericht zu gewähren ist.

§ 51. Mitglieder, die infolge einer im Auftrage des Verbandsvorstandes verrichteten Verbandstätigkeit des Rechtsschutzes bedürfen, erhalten ihn ebenfalls. § 50 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

XIV.
Allgemeine Vorschriften für die Unterstützungen.

§ 52. Die Unterstützungen des Verbandes können nur dann gewährt werden, wenn bei Eintritt des Unterstützungsfalles die vorgeschriebene Wartezeit zurückgelegt ist, wobei beitragsfreie Monate unberücksichtigt bleiben.

§ 53. Ohne Anweisung des Verbandsvorstandes kann keine der satzungsgemäßen Unterstützungen (§§ 60—74) gezahlt werden. Anträge auf Unterstützung sind dem Verbandsvorstand auf den üblichen Formularen schriftlich einzureichen. Dem Antrage ist das Mitgliedsbuch beizufügen.

§ 54. Die Auszahlung und Kontrolle der Unterstützungen unterliegt dem Ermessen des

Verbandsvorstandes. Ein klagbares Recht auf diese Unterstützungen steht den Mitgliedern nicht zu. Dagegen ist ihnen gegen die Entscheidung des Verbandsvorstandes das Recht der Berufung beim Verbandsausschuß (§ 28[2]) eingeräumt. Der Verbandsausschuß entscheidet in diesen Fragen endgültig.

§ 55. Wer in eine höhere Beitragsklasse übergetreten ist, erhält die der höheren Beitragsklasse entsprechenden Unterstützungen, wenn die höheren Beiträge beim Eintritt des Unterstützungsfalles wenigstens die letzten sechs Monate ununterbrochen gezahlt worden sind.

Wer in eine niedrigere Beitragsklasse übertritt, ist vom Tage des Uebertritts nur in dieser niedrigeren Klasse unterstützungsberechtigt.

§ 56. Von den Unterstützungen werden regelmäßig die etwa fälligen Beiträge gekürzt.

§ 57. Stellenlosen- und Krankenunterstützung können zusammen nur im Höchstbetrage der Stellenlosenunterstützung gezahlt werden, die dem betreffenden Mitglied unter Berücksichtigung der Dauer der Mitgliedschaft und der Beitragsklasse zusteht.

§ 58. Wer Kranken- oder Stellenlosenunterstützung bezogen hat und voll ausgesteuert wurde, ist erst nach Ablauf eines weiteren Jahres wieder bezugsberechtigt, und zwar zu den Anfangssätzen. Wer Unterstützung bezogen hat, aber nicht voll ausgesteuert wurde, weil er inzwischen Stellung gefunden hatte oder wieder gesund geworden war, erhält bei neuerlicher Stellenlosigkeit oder Krankheit die volle Dauer der Bezugsberechtigung angerechnet unter Abzug der Tage, für die er bereits Unterstützung bezogen hat.

Wer während des Bezuges von Stellenlosenunterstützung erkrankt, kann anstatt der Krankenunterstützung die Stellenlosenunterstützung weiterbeziehen.

§ 59. Wer Umzugsunterstützung bezogen hat, kann sie erst nach neuerlicher zweijähriger ununterbrochener Mitgliedschaft und Beitragszahlung erhalten.

XV. Stellenlosenunterstützung.

§ 60. Stellenlosenunterstützung kann in allen fünf Beitragsklassen gewährt werden, wenn das Mitglied unverschuldet stellenlos wird.

§ 61. Wer die Stellenlosenunterstützung in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet, sich innerhalb acht Tagen nach erfolgter Kündigung oder sogleich nach sofortiger Entlassung bei der Stellenvermittlung des Verbandes unter Beachtung der §§ 46 und 47 zu bewerben. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung erlischt der Anspruch auf die Stellenlosenunterstützung.

§ 62. Die Unterstützung wird von der zweiten Woche nach Eintritt der Stellenlosigkeit wöchentlich postnumerando ausgezahlt.

Mitglieder, die nach ihrem Ausscheiden aus ihrem Arbeitsverhältnis noch Gehalt beziehen, werden erst eine Woche nach dem Ende des Gehaltsbezugs unterstützungsberechtigt.

Beantragt das Mitglied die Unterstützung später, so wird sie erst vom Tage des Antrages nach Maßgabe der beim Eintritt des Unterstützungsfalles zurückgelegten Mitgliedschaft und Beitragszahlung gewährt.

§ 63. Bei tageweiser Aushilfsbeschäftigung ruht die Unterstützung. Wer sich eines Verschweigens zeitweiser Beschäftigung schuldig macht, verliert alle Rechte auf die laufende Unterstützung, ebenso wer eine ihm angebotene oder zugängige Stellung ohne genügenden Grund zurückweist. Länger als einen Monat dauernde Stellungen sind als feste zu betrachten und heben die Unterstützung auf.

§ 64. Die Unterstützung muß innerhalb sieben Tagen, vom Fälligkeitstage ab gerechnet, erhoben werden. Der nicht rechtzeitig erhobene Betrag verfällt.

§ 65. Die Stellenlosenunterstützung beträgt in Beitragsklasse 1 täglich 2 Mk. (= wöchentlich 14 Mk.), und zwar nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft und Beitragszahlung von

einem Jahre	bis zu	4	Wochen	. .	56,—	Mk.
zwei Jahren	„ „	8	„	. . .	112,—	„
drei „	„ „	10	„	. . .	140,—	„
vier „	„ „	12	„	. . .	168,—	„
fünf „	„ „	13	„	. . .	182,—	„
sechs „	„ „	14	„	. . .	196,—	„
sieben „	„ „	15	„	. . .	210,—	„
acht „	„ „	16	„	. . .	224,—	„
neun „	„ „	17	„	. . .	238,—	„
zehn „	„ „	18	„	. . .	252,—	„

in Beitragsklasse 2 täglich 1,50 Mk. (= wöchentlich 10,50 Mk.), und zwar nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft und Beitragszahlung von

einem Jahre	bis zu	4	Wochen	. . .	42,—	Mk.
zwei Jahren	„ „	8	„	. . .	84,—	„
drei „	„ „	10	„	. . .	105,—	„
vier „	„ „	12	„	. . .	126,—	„
fünf „	„ „	13	„	. . .	136,50	„
sechs „	„ „	14	„	. . .	147,—	„

sieben	Jahren	bis	zu	15	Wochen . .	157,50 Mk.
acht	„	„	„	16	„ . .	168,— „
neun	„	„	„	17	„ . .	178,50 „
zehn	„	„	„	18	„ . .	189,— „

in Beitragsklasse 3 täglich 1 Mk. (= wöchentlich 7 Mk.), und zwar nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft und Beitragszahlung von

einem	Jahre	bis	zu	4	Wochen . . .	28,— Mk.
zwei	Jahren	„	„	8	„ . . .	56,— „
drei	„	„	„	10	„ . . .	70,— „
vier	„	„	„	12	„ . . .	84,— „
fünf	„	„	„	13	„ . . .	91,— „
sechs	„	„	„	14	„ . . .	98,— „
sieben	„	„	„	15	„ . . .	105,— „
acht	„	„	„	16	„ . . .	112,— „
neun	„	„	„	17	„ . . .	119,— „
zehn	„	„	„	18	„ . . .	126,— „

in Beitragsklasse 4 täglich 80 Pf. (= wöchentlich 5,60 Mk.), und zwar nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft und Beitragszahlung von

einem	Jahre	bis	zu	4	Wochen . . .	22,40 Mk.
zwei	Jahren	„	„	8	„ . . .	44,80 „
drei	„	„	„	10	„ . . .	56,— „
vier	„	„	„	12	„ . . .	67,20 „
fünf	„	„	„	13	„ . . .	72,80 „
sechs	„	„	„	14	„ . . .	78,40 „
sieben	„	„	„	15	„ . . .	84,— „
acht	„	„	„	16	„ . . .	89,60 „
neun	„	„	„	17	„ . . .	95,20 „
zehn	„	„	„	18	„ . . .	100,80 „

in Beitragsklasse 5 täglich 50 Pf. (= wöchentlich 3,50 Mk.), und zwar nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft und Beitragszahlung von

einem	Jahre	bis	zu	4	Wochen . . .	14,— Mk.
zwei	Jahren	„	„	8	„ . . .	28,— „

drei	Jahren	bis	zu	10	Wochen . . .	35,— Mk.
vier	„	„	„	12	„ . . .	42,— „
fünf	„	„	„	13	„ . . .	45,50 „
sechs	„	„	„	14	„ . . .	49,— „
sieben	„	„	„	15	„ . . .	52,50 „
acht	„	„	„	16	„ . . .	56,— „
neun	„	„	„	17	„ . . .	59,50 „
zehn	„	„	„	18	„ . . .	63,— „

XVI. Gemaßregeltenunterstützung.

§ 66. Mitglieder, die infolge der Tätigkeit für die Verbandsinteressen, mit deren Wahrnehmung sie beauftragt waren, stellenlos werden, können eine Gemaßregeltenunterstützung erhalten. Diese Unterstützung beträgt mindestens das Anderthalbfache der Stellenlosenunterstützung, die in der Beitragsklasse des betreffenden Mitgliedes üblich ist.

Die §§ 61, 62 und 63 finden entsprechende Anwendung.

XVII. Umzugsunterstützung.

§ 67. Den Mitgliedern der Beitragsklassen 1, 2, 3 und 4 kann, soweit sie einen eigenen Haushalt führen, nach ununterbrochener zweijähriger Mitgliedschaft und Beitragszahlung eine Beihilfe zu den Umzugskosten gewährt werden, wenn sie genötigt sind, infolge Stellungswechsels nach einem anderen, mindestens 25 Kilometer entfernten Orte zu verziehen.

Mitgliedern, denen die Umzugskosten vom Prinzipal erstattet werden, wird diese Unterstützung nicht gewährt.

Die Umzugsunterstützung kann nur gewährt werden, wenn sie innerhalb vier Wochen nach dem Umzuge unter Beifügung des Mitgliedsbuches beantragt wird.

§ 68. Die Unterstützung beträgt bei einer Entfernung von:

a) 25 bis 30 km . . . . . 15 Mk.
b) über 30 km bis zu 100 km für jede volle 10 km 3 Mk. mehr
c) über 100 km für jede volle 20 km 4 Mk. mehr bis zum Höchstbetrage von 75 Mk.

Der Berechnung der Kilometerzahl wird die kürzeste Eisenbahnstrecke zugrunde gelegt.

XVIII. Krankenunterstützung.

§ 69. Den Mitgliedern der Beitragsklassen 1, 2, 3 und 4 kann nach ununterbrochener einjähriger Mitgliedschaft und Beitragszahlung im Falle einer Krankheit, die mit Erwerbsunfähigkeit verbunden ist, eine Krankenunterstützung gezahlt werden.

Voraussetzung der Zahlung ist, daß dem Mitglied die Vergünstigung des § 63 des Handelsgesetzbuches, wonach dem Angestellten während einer sechswöchigen Dauer der Krankheit vom Prinzipal das Gehalt voll zu zahlen ist, nicht zukommt, oder diese sechs Wochen bereits abgelaufen sind.

Die Unterstützung kann nach dreiwöchiger Dauer der Krankheit gewährt werden.

§ 70. Wer auf die Krankenunterstützung Anspruch erhebt, hat sie vor Ablauf der vierten Krankheitswoche schriftlich unter Beifügung einer auf eigene Kosten zu beschaffenden Krankheitsbescheinigung zu beantragen. Falls eine Bescheinigung des Arztes oder der Krankenkasse nicht beizubringen ist, genügt eine vom Bezirksführer beglaubigte Abschrift des Krankenscheines der Krankenkasse als Nachweis.

Erfolgt der Antrag später, so wird die Unterstützung erst vom Tage des Antrages nach Maßgabe der beim Eintritt des Unterstützungsfalles zurückgelegten Mitgliedschaft und Beitragszahlung gewährt.

Die Krankenunterstützung wird wöchentlich postnumerando ausgezahlt. Sie muß innerhalb sieben Tagen, vom Fälligkeitstage ab gerechnet, erhoben werden. Der nicht rechtzeitig erhobene Betrag verfällt.

§ 71. Die Krankenunterstützung beträgt in Beitragsklasse 1 täglich 1 Mk. (= 7 Mk. wöchentlich), und zwar nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft und Beitragszahlung von

einem Jahre	bis zu	4	Wochen	. . .	28,— Mk.
drei Jahren	„ „	6	„	. . .	42,— „
fünf „	„ „	8	„	. . .	56,— „
sieben „	„ „	10	„	. . .	70,— „
zehn „	„ „	13	„	. . .	91,— „

in Beitragsklasse 2 täglich 75 Pf. (= 5,25 Mk. wöchentlich), und zwar nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft und Beitragszahlung von

einem Jahre	bis zu	4	Wochen	. . .	21,— Mk.
drei Jahren	„ „	6	„	. . .	31,50 „
fünf „	„ „	8	„	. . .	42,— „
sieben „	„ „	10	„	. . .	52,50 „
zehn „	„ „	13	„	. . .	68,25 „

in Beitragsklasse 3 täglich 50 Pf. (= 3,50 Mk. wöchentlich), und zwar nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft und Beitragszahlung von

einem Jahre bis zu	4	Wochen	. .	14,—	Mk.
drei Jahren „ „	6	„	. . .	21,—	„
fünf „ „ „	8	„	. . .	28,—	„
sieben „ „ „	10	„	. . .	35,—	„
zehn „ „ „	12	„	. . .	42,—	„

in Beitragsklasse 4 täglich 40 Pf. (= 2,80 Mk. wöchentlich), und zwar nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft und Beitragszahlung von

einem Jahre bis zu	4	Wochen	. . .	11,20	Mk.
drei Jahren „ „	6	„	. . .	16,80	„
fünf „ „ „	8	„	. . .	22,40	„
sieben „ „ „	10	„	. . .	28,—	„
zehn „ „ „	12	„	. . .	33,60	„

XIX. Sterbegeld.

§ 72. Beim Tode eines Mitgliedes der Beitragsklassen 1, 2, 3, 4 kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gezahlt werden. Das Sterbegeld wird ausgezahlt gegen Beibringung der Sterbeurkunde und des Mitgliedsbuches an den Hinterbliebenen, der nachweist, die Bestattungskosten bezahlt zu haben.

§ 73. Die Gewährung des Sterbegeldes ist innerhalb vier Wochen nach dem Todesfalle zu beantragen.

§ 74. Das Sterbegeld beträgt in Beitragsklasse 1 und 2 nach ununterbrochener

zweijährig. Mitgliedschaft u. Beitragszahlung			50	Mk.
fünfjähriger	„	„	75	„
zehnjähriger	„	„	100	„

In den Beitragsklassen 3 und 4 wird die Hälfte der vorstehenden Sätze gezahlt.

Diese Satzungen treten am 1. Juli 1914 in Kraft.